

## L 27 P 51/10 B RG

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Pflegeversicherung  
Abteilung  
27  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 111 P 107/07  
Datum  
25.01.2010  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 27 P 51/10 B RG  
Datum  
07.10.2010  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss

-

Kategorie  
Beschluss

Die Gegenvorstellung der Antragsgegner gegen den Beschluss des Senats vom 7. Juli 2010 wird zurückgewiesen. Für das Verfahren der Gegenvorstellung werden Gebühren nicht erhoben und Kosten nicht erstattet.

Gründe:

Die Gegenvorstellung war zurückzuweisen, weil ihre Voraussetzungen nicht vorliegen.

Hierbei lässt der Senat offen, ob und inwieweit nach Einführung des [§ 178a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) betreffend das Verfahren der Anhörungsrüge noch Raum für das Verfahren der Gegenvorstellung ist, weil insoweit die gesetzlich vorgesehenen Regelungen über die Unanfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen durchbrochen werden. Jedenfalls aber kann eine Gegenvorstellung allenfalls dann Erfolg haben, wenn mit ihr ein schweres und nicht hinnehmbares prozessuales Unrecht – insbesondere in Gestalt der Verletzung von Grundrechten – geltend gemacht wird und auch tatsächlich vorliegt.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. So ist bereits nicht ersichtlich, inwieweit der Beschluss des Senats vom 7. Juli 2010 – selbst wenn er auf Rechtsfehlern beruhen sollte – ein derartiges schweres, insbesondere die Antragsgegner in ihren Grundrechten verletzendes Unrecht darstellen könnte. Die Antragsgegner als Verbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften können sich allenfalls auf die Verletzung von Justizgrundrechten berufen, deren Verletzung allerdings gleichfalls nicht konkret ersichtlich ist.

Davon abgesehen, ergeben sich für den Senat keine Hinweise darauf, dass der Beschluss vom 7. Juli 2010 in der Sache nach erneuter Prüfung anders zu ergehen hätte. Insbesondere meinen die Antragsgegner zu Unrecht, der Senat habe die zwingende Vorschrift des [§ 52 Abs. 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) in der seit dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung unbeachtet gelassen. Die Vorschrift des [§ 52 Abs. 2 GKG](#) ist bezüglich eines jeden gesonderten Streitgegenstandes anzuwenden. Dies ergibt sich daraus, dass verschiedene Streitgegenstände grundsätzlich auch in verschiedenen Verfahren zur Überprüfung gestellt werden können und dann in jedem einzelnen dieser Verfahren der Auffangstreitwert von 5.000,- EUR anzusetzen ist.

Vorliegend ist der Senat zu der auch weiterhin gültigen Einschätzung gelangt, dass der angegriffene Maßnahmebescheid insgesamt 18 verschiedene Regelungen enthält, die im vorgenannten Sinne selbständige Streitgegenstände bilden können. Dies gebot es, insgesamt 18mal die Vorschrift des [§ 52 Abs. 2 GKG](#) zur Anwendung zu bringen und den Streitwert auf 90.000,- EUR anzusetzen.

An dieser Einschätzung vermag auch der Einwand der Antragsgegner nichts zu ändern, durch diese Streitwertrechtsprechung entstehe für die Antragsgegner ein unangemessen hohes Prozessrisiko. Abgesehen davon, dass derartige Erwägungen im Rahmen der Regelungen des [§ 52 Abs. 2 GKG](#) durch den Gesetzgeber selbst abschließend berücksichtigt wurden, indem er einen interessengerechten Auffangstreitwert von 5000,- EUR gesetzlich vorgeschrieben hat, vermag dieser Einwand auch aus einem anderen Gesichtspunkt heraus nicht zu überzeugen. Denn das streitwertabhängige Kostenrisiko eines Rechtsstreits trifft beide Hauptbeteiligten eines Rechtsstreits, also keinesfalls einseitig nur die Antragsgegner. Auch die an vergleichbaren Verfahren beteiligten Pflegedienste müssen sorgfältig abwägen, welche Maßnahmen sie angreifen und welche sie nicht zur gerichtlichen Überprüfung stellen, denn auch die Pflegedienste gehen hierbei Risiken im Hinblick auf Prozesskosten ein. Umgekehrt besteht freilich auch für die Antragsgegner Anlass, in künftigen Verfahren sorgfältiger zu prüfen, ob es tatsächlich angebracht ist, alle für denkbar erachteten Maßnahmen in Bescheidform zu verfügen oder ob es – gerade auch vor dem Hintergrund des Kostenrisikos – nicht eher geboten sein könnte, die Maßnahmen vor ihrer Verfüzung einer kritischeren Prüfung zu unterziehen.

Die Entscheidung über die Gebühren und Kosten des Verfahrens beruht auf [§§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), 68 Abs. 3 analog GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2010-10-20